



Anwesen des Tünchergeschäftes Fäth und dem Wohnhaus von Heinrich Kunkel.

Ältere Schweinheimer können sich bestimmt noch erinnern, dass diese Ziegeleien noch in Betrieb waren.

Frau Doris Kröner, die Enkelin des Anton Hettinger hat sich intensiv mit Ihrer Familiengeschichte beschäftigt und eine interessante Urkunde in alten Archiven aufgestöbert.



Alte Ziegelhütte in der Ebersbacher Str.

Damals

Ziegelhütten in Schweinheim



Die Ziegelhütte an der Ecke Bischbergstraße.

In Schweinheim gab es früher zwei Ziegelhütten. Eine, die ältere davon, stand an der Ebersbacher Straße, wo jetzt die Hennteichstraße abzweigt. Die zweite an der Ecke Bischberg-/Stockbrunnenstraße auf dem



Wir Friederich Karl Joseph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst auch Bischoff zu Worms ertheilen unserem Unterthanen Anton Hettinger zu Schweinheim auf sein unterthänigstes Ersuchen und das beifällige Gutachten unseres Vizedomantes Aschaffenburg die gnädigste Erlaubniß, eine Ziegelhütte und Kalkofen auf dem Rotacker, einen Büchenschuß weit von Schweinheim entlegen, erbauen zu dürfen, verweisen ihn aber zugleich auf jene von unserer nachgesetzten Landesregierung erlassenen Verordnung vom 27ten August 1765, vermöge welcher die Backsteine 1 Schuh lang, 6 Zoll breit und 2 Zoll dick, die Leisten 1 Schuh lang, 5 Zoll breit und 2 1/2 Zoll dick – die Ziegeln 13 Zoll lang, 6 3/4 Zoll breit und 3/4 Zoll dick nach dem Brande seyn.

Die Formen zu den Backsteinen und Leisten aber entweder von Eisen, oder doch wenigstens mit Eisenblech beschlagen seyn müssen; und legen ihm die fernere Bedingniß auf, daß er an die Einwohner zu Schweinheim das Malter Kalk um 4 Kreuzer und das tausend Ziegeln und Backsteine um 45 Kreuzer wohlfeiler als an Auswärtige abgebe. Endlich einen jährlichen Hüttenzins mit fünf Gulden in unsere Oberkellerei Aschaffenburg entrichte; wir befehlen zugleich unserem Vizedomante Aschaffenburg und verpflich den besagten Ziegeler Anton Hettinger zu Schweinheim bei dieser unserer ihm ertheilten Gnade gegen jeden zu schützen und nicht zuzugeben, daß er in Ausübung derselben irgends beschweret oder gehindert werde, dahingegen daselbe auch auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingniße ein wachsameres Auge haben soll.

Dessen zur wahren Urkunde haben wir unsere kurfürstliches Regierungskanzleisiegel diesem offenen Briefe wissentlich aufdrucken lassen.

Aschaffenburg, 7. Dezember 1798